In der Stadt zu leben brachte neben der persönlichen Freiheit („Stadtluft macht frei.“) auch viele andere Vorzüge mit sich: Die Möglichkeit, einen anderen Beruf zu ergreifen und damit mehr Geld zu verdienen. Die Stadtmauer bot in Kriegszeiten Schutz und die Gerichte waren vom Landesherrn unabhängig. Außerdem konnte der Rat der Bürger über das Leben in der Stadt mitbestimmen. Noch immer gilt die Stadt als fortschrittliche Siedlungsform. Es stellt sich die Frage: „Die Stadt damals und heute - Ein Zukunftsmodell?“

Im Jahre 1412 erteilt der Mindener Bischof Wulbrand von Hallermund den Bürgern der Stadt Minden in einer Urkunde Zollfreiheit in seinem gesamten Fürstbistum. Das bedeutete, dass Bürger der Stadt Minden beim Warentransport innerhalb des Fürstbistums jetzt keine Zölle mehr zu zahlen hatten. Die Erklärung des Bischofs liegt in mittelniederdeutscher Sprache vor und ist in einer 1748 veröffentlichten Sammlung alter Rechtsdokumente abgedruckt worden. Eine sinngemäße Übersetzung findet ihr auf der nächsten Seite.



Landes-Verträge. 17

III.

Bischoffs Wulbrandi Privilegium über der Stadt Minden Zoll-Freyheit 1412. in die ascensionis Domini.

Von Godes Gnaden Wy Wulbrandt Bischop to Minden bekennet openbar in düssen Breve, dat wy mit vulbordt unses Capitels to Minden ume sunderghe Vruntschop unde Woldaet willen hebben begnadet unse Borghere to Minden, dat se unde or Gud scholn Toln vry wesen in allen unses Stifftes Sloten, de wy rade hebt unde noch hebben moghen, desto Bekandnisse hebbe wy unse Inghesegel vor uns und unse Nakomelinge to dessen Breve gehangen unde wi DomProvest und Capittel des Domes to Minden to Bekandnusse unses Vulbordes hebt ok unses Capittels Inghesegel dat wy heten ad Contractus, to dessen Breve gehanghen. Datum anno Domini MCCCC duodecimo in die ascensionis Domini.

(L.S.) (L.S.)

Abbildung: Culemann, Ernst Albrecht Friedrich: Sammlung derer Vornehmsten Landes-Verträge Des Fürstenthums Minden. Minden, 1748. S. 17. Digitalisiert und bereitgestellt durch die Universitäts- und Landesbibliothek Münster. URN: urn:nbn:de:hbz:6:1-16611. Online verfügbar: <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6:1-16611> [Stand: 25.01.2021]

M4.7 DER BISCHOF ERTEILT ZOLLFREIHEIT

„Wir Wulbrandt, von Gottes Gnaden Bischof zu Minden, bekennen offen in dieser Urkunde, dass wir mit Zustimmung unseres Kapitels zu Minden[1], um besonderer Freundschaft und Wohltat willen, unseren Bürgern zu Minden die Gnade erweisen, dass sie und ihr Gut zollfrei sein sollen, an allen Burgen unseres Stiftes, die wir gerade haben und noch haben werden. Diesem Bekenntnis haben wir unser Siegel, für uns und unsere Nachkommen, an diese Urkunde gehängt. Und wir, der Dompropst und das Kapitel des Domes in Minden, haben zum Bekenntnis unserer Zustimmung auch unser Kapitelssiegel, auf dass wir diesen Vertrag einhalten, an diese Urkunde gehängt. Gegeben im Jahre des Herrn 1412, am Tag der Himmelfahrt des Herrn, dem 12. Mai.[2]“

[1] Das Domkapitel besteht aus den führenden Personen der geistlichen und weltlichen Verwaltung eines Bistums.

[2] Übersetzt durch F. Diehl, Universität Bielefeld.